



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 13

Memmingen, 15. Juli 2011

53. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
12.07.2011	Erste Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung	58
12.07.2011	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Memmingen über die Errichtung einer Fachschule für Datenverarbeitung	63
12.07.2011	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Städtischen Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen	64
13.07.2011	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	65

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung

Vom 12. Juli 2011

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) vom 21. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 182, berichtigt Seite 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „oder Fehllarmen“ angefügt.
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält die aus dem Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Memmingen, 12. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Satzung der Stadt Memmingen zur
Änderung der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung vom 12. Juli 2011
(SVBI Seite 58)**

Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. **Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 **Löschfahrzeuge**

1.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 Euro
1.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	5,00 Euro
1.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	4,50 Euro
1.1.4 ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	6,50 Euro
1.1.5 ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	5,00 Euro
1.1.6 ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	6,00 Euro
1.2 eine Drehleiter DLK23/12	11,50 Euro
1.3 einen Rüstwagen RW2	5,50 Euro
1.4 einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	4,50 Euro
1.5 ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 Euro
1.6 einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	2,50 Euro
1.7 einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	4,50 Euro
1.8 einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	2,50 Euro
1.9 einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	0,50 Euro.

2. **Ausrückestundenkosten**

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

2.1 **Löschfahrzeuge**

2.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,00 Euro
2.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	80,00 Euro
2.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	80,00 Euro

2.1.4	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	125,00 Euro
2.1.5	ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	65,00 Euro
2.1.6	ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	75,00 Euro
2.2	eine Drehleiter DLK23/12	180,00 Euro
2.3	einen Rüstwagen RW2	110,00 Euro
2.4	einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	40,00 Euro
2.5	ein Kleinalarmfahrzeug	24,00 Euro
2.6	einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	20,00 Euro
2.7	einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	160,00 Euro
2.8	einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	29,00 Euro
2.9	einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	9,50 Euro.

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstunden werden berechnet je Stück für

3.1	Armaturen	4,00 Euro
3.2	C-/B-Schlauch	3,50 Euro
3.3	Fasspumpe	34,00 Euro
3.4	Feuerlöscher	13,00 Euro
3.5	Greifzug	2,50 Euro
3.6	Handscheinwerfer	1,50 Euro
3.7	Hebe-/Dichtkissen	20,50 Euro
3.8	Hebesatz	9,00 Euro
3.9	Imkerschutzausrüstung	19,00 Euro
3.10	Lüfter/Absauggerät	10,00 Euro
3.11	Motorsäge	7,00 Euro
3.12	Rollgliss	11,00 Euro
3.13	Säure-/Laugenpumpe	67,00 Euro
3.14	Säureschutz, schwer	67,00 Euro
3.15	Scheinwerfer	4,00 Euro
3.16	Scheinwerferstativ	1,00 Euro

3.17	Steckleiterteil	1,00 Euro
3.18	Stromaggregat	19,00 Euro
3.19	Tauchpumpe	6,50 Euro
3.20	Tragkraftspritze TS8/8	18,00 Euro
3.21	Türöffnungsausrüstung	20,00 Euro
3.22	Überstülpfass	5,50 Euro
3.23	Wassersauger	18,00 Euro.

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

4.1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 Euro
4.1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 Euro
4.1.3	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 Euro
4.1.4	sonstige Bedienstete (Angestellte, Arbeiter, Beamte des einfachen feuerwehrtechnischen Dienstes)	22,39 Euro.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro.

4.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet für

4.3.1	einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.2	einen sonstigen Bediensteten, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.3	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 Euro.

²Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkostensätze

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1	Überprüfen einer Maske (Überdruck)	5,60 Euro
5.1.2	Überprüfen einer Maske (Normaldruck)	4,20 Euro
5.1.3	Reinigen einer Maske bzw. Lungenautomat	11,20 Euro

5.1.4	Geräteprüfung nach FwDV 7 je Gerät	22,39 Euro
5.1.5	Füllen von Atemluftflaschen 200/300 bar, Füllvorgang	5,60 Euro
5.1.6	Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräte, Masken und Atemluft-Flaschen sowie Funktionsprüfung je Stunde	22,39 Euro
5.2	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
5.2.1	Schlauchpflege (waschen und trocknen) B- oder C-Schlauch je	7,50 Euro
5.2.2	Schlauchpflege (waschen und trocknen) inkl. Druckprüfung	11,20 Euro
5.2.3	Einbinden von Schlauchkupplungen, je Kupplung	5,60 Euro
5.2.4	Vulkanisieren je Schadensstelle	3,80 Euro
5.2.5	Sonstige nachweisbare Leistung je Stunde	22,39 Euro
5.3	Waschen von Überjacken	
5.3.1	Waschen einer Überjacke	10,00 Euro
5.4.	Pauschalen zur Einsatzabrechnung	
5.4.1	Ausrücken nach Fehlalarm	
	- Einsatz bis Gruppenstärke	280,00 Euro
	- Einsatz über Gruppenstärke	600,00 Euro
5.4.2	Öffnen eines Feuerwehrschrüsseldepots/Schlüsseltransport für Servicearbeiten	50,00 Euro
	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.	
6.	<u>Atemschutz</u>	
	Benutzung der Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger mit mitgebrachtem Atemschutzgerät und Maske	
6.1	als Atemschutzlehrgang	120,00 Euro
6.2	als CSA-/WSK-Lehrgang	100,00 Euro
6.3	als Atemschutz-Belastungsübung	20,00 Euro
	Zuzüglich der Kosten für Leihe	
6.4.	Atemschutzgerät mit Maske (pro Übungsabend)	27,00 Euro
6.5.	Maske mit (Übungs-)Filter (pro Übungsabend)	13,00 Euro.

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung
der Satzung der Stadt Memmingen
über die Errichtung einer Fachschule für Datenverarbeitung

Vom 12. Juli 2011

Aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) in Verbindung mit Art. 29 Satz 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414, berichtigt Seite 632 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 334) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 2 der Satzung der Stadt Memmingen über die Errichtung einer Fachschule für Datenverarbeitung vom 20. Oktober 1987 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 99) erhält folgende Fassung:

„§ 2
Amtliche Bezeichnung, Sitz, Trägerschaft

Die Fachschule führt die amtliche Bezeichnung „Städtische Fachschule für Wirtschaftsinformatik Memmingen“; sie hat ihren Sitz in Memmingen. Trägerin des Personal- und Sachaufwands für die Fachschule ist die Stadt Memmingen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Memmingen, 12. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung
der Gebührensatzung für den Besuch
der Städtischen Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen

Vom 12. Juli 2011

Aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4 April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

In der Überschrift und in § 1 der Gebührensatzung für den Besuch der Städtischen Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen vom 23. März 2010 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 32) wird jeweils das Wort „Datenverarbeitung“ durch das Wort „Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht sind, wird hingewiesen:

- | | |
|-----------------------|---|
| Nr. 10/2011 Seite 130 | Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Juni 2011 - Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben Memmingen vom 23. Mai 2011 |
| Nr. 11/2011 Seite 144 | Verordnung zur Änderung von Schulbezeichnungen und Neubeschreibung der Sprengel von Volksschulen im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen sowie Berichtigung vom 24. Juni 2011 |
| Nr. 11/2011 Seite 148 | Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 24. Juni 2011 |
| Nr. 11/2011 Seite 158 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Juni 2011 |

Memmingen, 13. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2011 Seite 65